

195. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Konduktive Förderung, Akademische/r Experte/in“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Die Konduktive Förderung als komplexes Angebot betrachtet Menschen mit cerebral bedingten motorischen, sensorischen sowie komplexen Beeinträchtigungen aller Altersgruppen in ihrer Gesamtheit. Die Beeinträchtigung wird als Lernhindernis definiert, welches durch gezielte, individuelle Gestaltung des Lernprozesses überwunden werden kann. Ziel ist die Gestaltung partizipativer Handlungsprozesse, um sich nach individuellen Kompetenzen und Interessen bewusst und aktiv einbringen zu können. Die Entwicklung aller Persönlichkeitsbereiche wird gleichzeitig und gleichwertig unterstützt.

Das Ziel des Universitätslehrganges für Konduktive Förderung ist es, aufbauend auf bestehendem Wissen und entsprechender Berufserfahrung, die oben beschriebenen Fähigkeiten in einer multiprofessionell zusammengesetzten Lerngruppe zu erweitern und zu vertiefen. Ein praxisorientierter und auf modernen Lehr- und Unterrichtsmethoden aufbauender Unterricht mit aktuellen Inhalten soll dabei den Studierenden helfen, ein Höchstmaß an fachlicher Kompetenz in allen Teilbereichen zu erlangen. AbsolventInnen sollen sich kritisch mit häufig angewendeten neuroorthopädischen und neuropädiatrischen Behandlungskonzepten und Maßnahmen in den Arbeitsbereichen auseinandersetzen und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten in den individuellen Förderprozess implementieren.

Angestrebte Lernergebnisse:

Die AbsolventInnen des Universitätslehrgangs können

- theoretische und praktische Konduktiv Mehrfachtherapeutische Kenntnisse und Fertigkeiten anwenden,
- Funktionseinschränkungen und Verhaltensauffälligkeiten von Menschen mit (komplexen) Beeinträchtigungen feststellen und in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften eines Teams diesbezügliche Konduktiv Mehrfachtherapeutische Ziele formulieren,
- den Konduktiv Mehrfachtherapeutischen Förderprozess individuell planen und umsetzen,
- die wissenschaftlichen Grundlagen von Konduktiv Mehrfachtherapeutischen Förderprozessen interpretieren sowie Förderprozesse in der Praxis hinsichtlich der adäquaten Zielsetzung, der Effizienz und der Zielerreichung beurteilen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten und enthält Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangleitung

(1) Als Lehrgangleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante beträgt diese 3 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind

1. a) ein Hochschulabschluss zumindest auf Bachelorniveau wie z.B. in Pädagogik, Erziehungswissenschaften, Psychologie, Sportwissenschaften, Medizin, Physio-, Ergo-, Sprach-, Musik- und Tanztherapie
- b) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens eine 4-jährige einschlägige, qualifizierte Berufserfahrung im relevanten Berufsfeld wie z.B. Kindergarten- und SonderkindergartenpädagogInnen, Behinderten- und SozialpädagogInnen, SozialbetreuerInnen, Diplomierte Gesundheits- und KrankenpflegerInnen [Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden]; oder
- c) Ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife ist eine mindestens 8-jährige einschlägige, qualifizierte Berufserfahrung im relevanten Berufsfeld wie z.B. Kindergarten- und SonderkindergartenpädagogInnen, Behinderten- und SozialpädagogInnen, SozialbetreuerInnen, Diplomierte Gesundheits- und KrankenpflegerInnen nachzuweisen. [Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden];

und

2. der positive Abschluss eines Bewerbungsgesprächs.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Nr.	Fächer / Lehrveranstaltungen	UE	ECTS
1.	Einführung & Paradigmen für die Arbeit mit Menschen mit Beeinträchtigungen	30	3
	Einführung in die Konduktive Förderung	10	1
	Einführung in die Heilpädagogik und Inklusive Pädagogik	10	1
	Theoretische Grundlagen der Konduktiven Förderung I	10	1
2.	Medizinisch-therapeutische Grundlagen bezogen auf die Konduktive Förderung	50	5
	Anatomie, Bewegungslehre I	20	2
	Neurologisch-perzeptionelle Grundlagen des Lernprozesses in der Konduktiven Förderung I	10	1
	Anatomie, Bewegungslehre II	10	1

	Neurologisch perzeptionelle Grundlagen des Lernprozesses in der Konduktiven Förderung II	10	1
3.	Psychologisch pädagogische Grundlagen bezogen auf die Konduktive Förderung	30	4
	Psychologisch pädagogische Grundlagen bezogen auf die Konduktive Förderung I	15	2
	Psychologisch pädagogische Grundlagen bezogen auf die Konduktive Förderung II	15	2
4.	Komplexe Förderung: Grundlagen und Strukturen der Konduktiven Förderung in der Praxis	55	7
	Fallbeispiele I	15	2
	Strukturelemente der Konduktiven Förderung I	15	2
	Fallbeispiele II	15	2
	Strukturelemente der Konduktiven Förderung II	10	1
5.	Komplexe Förderansätze und ergänzende Spezialgebiete	30	4
	Komplexe Förderansätze und ergänzende Spezialgebiete I	15	2
	Komplexe Förderansätze und ergänzende Spezialgebiete II	15	2
6.	Medizinische und sozialpädiatrische Spezialgebiete	40	5
	Neuroorthopädie und Orthetik I	10	1
	Neuropädiatrie, Sozialpädiatrie I	10	1
	Neuroorthopädie und Orthetik II	10	2
	Neuropädiatrie, Sozialpädiatrie II	10	1
7.	Sensorisch Konduktive Förderung in der Praxis	30	4
	Sensorisch Konduktive Förderung in der Praxis I	15	2
	Sensorisch Konduktive Förderung in der Praxis II	15	2
8.	Alters- und zielgruppenspezifische Besonderheiten	50	7
	Alters- und zielgruppenspezifische Besonderheiten I	15	2
	Alters- und zielgruppenspezifische Besonderheiten II	35	5
9.	Lebenswelt: Wohnen, (Selbst-) Versorgung, Sport- und Freizeitangebote im Konduktiven Setting	30	3
	Lebenswelt: Wohnen, (Selbst-) Versorgung, Sport- und Freizeitangebote im Konduktiven Setting I	10	1
	Lebenswelt: Wohnen, (Selbst-) Versorgung, Sport- und Freizeitangebote im Konduktiven Setting II	20	2
10.	Scientific, social & communicative Skills	10	1
	Wissenschaftliches Arbeiten	10	1
11	Praktikum	220	14
	Anwendung der Konduktiven Förderung / Praxis I	60	3
	Anwendung der Konduktiven Förderung / Praxis II	60	3
	Anwendung der Konduktiven Förderung / Praxis III	100	8
12	Schriftliche Arbeit		3
	Gesamt	575	60

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgangsstufe vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der

Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

- (1) schriftlichen oder mündlichen Lehrveranstaltungsprüfungen in den Fächern 1–10,
- (2) der erfolgreichen Teilnahme an den vorgeschriebenen Praktika (11), dies beinhaltet das Verfassen eines Berichts im Praktikum Anwendung der Konduktiven Förderung / Praxis III
- (3) dem Verfassen und der positiven Beurteilung der schriftlichen Arbeit
- (4) Leistungen aus dem Zertifikatskurs „Konduktive Förderung“ der Universität Wien sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen
- (5) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische Expertin in Konduktiver Förderung“ bzw. „Akademischer Experte in Konduktiver Förderung“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.